

SwissHoldings Update

April 2023

Übersicht (Titel klickbar)

Fachbereich Recht	3
Wettbewerbsrecht	3
Teilrevision des Kartellgesetzes	3
Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR)	4
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	5
Regulierung von Loyalitätsaktien	5
Regulierung wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen	5
Finanzmarktinfrastukturgesetz – Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	7
Revision des Finanzmarktinfrastukturgesetzes	8
Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisor	8
Zivilprozessrecht	9
Revision der Zivilprozessordnung (Vorlage 20.026) –	9
Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen	9
Fachbereich Steuern	10
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	10
Fachbereich Wirtschaft	16
Handels- und Investitionspolitik	16
Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU	16
Freihandelsabkommen	17
Investitionskontrollen	17
Investitionsschutzabkommen (ISA)	18
Corporate Social Responsibility	19
Unternehmens-Verantwortungs-Initiative	19
Entwicklungen EU-Ebene	20
Kollektiver Rechtsschutz	20
Rechnungslegung und Berichterstattung	21





IFRS Standardsetzung	21
Strategie Sustainable Finance Schweiz.....	22
Sustainable Finance & ESG-Reporting auf EU-Ebene	23
Kapitalmärkte.....	24
Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme	24
Geldpolitik SNB	24

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 62 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.





Fachbereich Recht

Wettbewerbsrecht

Teilrevision des Kartellgesetzes

Aktueller Stand/Ausblick

Am 24. November 2021 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Aus seiner Sicht bildet das Kernelement der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) die Modernisierung der schweizerischen Fusionskontrolle. Durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) soll der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Bundesrat der internationalen Praxis angepasst werden. Ebenfalls soll das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren verbessert werden. Zusätzlich hat der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Teilrevision miteinbezogen. Diese beiden Forderungen beziehen sich auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren. Einerseits soll gemäss Bundesrat dieses durch die Einführung von Fristen beschleunigt werden. Andererseits soll neu auch eine Parteienentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO eingeführt werden. Schliesslich macht der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français: «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» ([Link Medienmitteilung und Vernehmlassungsunterlagen](#)).

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil ([Link Vernehmlassungsantwort](#)) und positioniert sich folgendermassen:

- Die Vorlage muss – bevor die Botschaft verabschiedet wird, wesentlich überarbeitet werden, weil zwei wichtige Elemente, die Aufnahme einer Institutionenreform und die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung, fehlen. Es ist denkbar, dass hierzu eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessensvertretern unter der Leitung des Bundes gegründet wird. In diesem Falle erachten wir es als zentral, dass insbesondere auch die Interessen der grossen Unternehmen über SwissHoldings in einer solchen Gruppe vertreten sind.
- Bei der Aufnahme der Institutionenreform sollen die Ziele der 2012 angedachten Institutionenreform verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere eine notwendige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit durch Trennung von Untersuchung und Entscheid.
- Die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung könnte z.B. über eine Ergänzung in Art. 49a Abs. 5 VE-KG in das Kartellgesetz aufgenommen werden und analog der Regelung in Deutschland ausgestaltet werden.
- Die Einführung der Elemente, die im Vorentwurf vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der wichtigen Umsetzung der Motion Français



	<p>– haben aus unserer Sicht eine im Vergleich zur Aufnahme der Institutionenreform und der Berücksichtigung von Compliance Bemühungen untergeordnete Rolle.</p> <p>Am 17. März 2023 hat nun der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Mitte 2023 eine Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) vorzulegen. Weiter wird es angewiesen, parallel dazu dem Bundesrat im ersten Quartal 2024 einen konkreten Vorschlag für eine Institutionenreform zu unterbreiten (Link Medienmitteilung und Unterlagen). SwissHoldings begrüsst es sehr, dass die Institutionenreform als eines unserer zentralen Anliegen nun Teil der Revisionsarbeiten wird, verfolgt die laufenden Revisionsarbeiten weiter und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen seiner Mitglieder ein.</p>
--	--

Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR)

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Am 12. Januar 2023 ist die neue EU-Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) in Kraft getreten. Sie hat bereits Wirkung ab dem 12. Juli 2023. Von Anfang Februar bis Anfang März hat die Europäische Kommission zudem ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die endgültige Durchführungsverordnung wird voraussichtlich im Sommer 2023 verabschiedet werden.</p> <p>Das Hauptziel der Verordnung ist die Vermeidung von Verzerrungen auf dem EU-Markt durch öffentliche Subventionen aus Drittländern. Sie zielt darauf ab, die bestehende Kontrolle staatlicher Beihilfen (die nur für Subventionen aus EU-Mitgliedstaaten gilt) auf Subventionen aus Nicht-EU-Ländern zu übertragen. Dabei stützt sie die Europäische Kommission als alleinigen Durchsetzer mit Untersuchungsinstrumenten aus (neue Meldepflichten und Untersuchungsbefugnisse).</p> <p>Die Verordnung in ihrer jetzigen Formulierung ist für die Unternehmen äusserst problematisch. So, wie sie jetzt formuliert ist, ist es praktisch unmöglich, sie umzusetzen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen können, weit über die Informationen hinausgehen, die für jede andere behördliche Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Entsprechend setzt sich SwissHoldings, in Koordination mit anderen Verbänden und Organisationen auf europäischer Ebene dafür ein, dass hier möglichst rasch eine bessere und praktikablere Lösung gefunden wird.</p>
--	--





Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Regulierung von Loyalitätsaktien

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Im Rahmen der Aktienrechtsrevision stand die Einführung von sog. Loyalitätsaktien zur Diskussion. Sie wurde am Ende in der Aktienrechtsrevision nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen Link Postulat).</p> <p>In Erfüllung des Postulats hat der Bundesrat nun am 15. Februar 2023 seinen Bericht publiziert und empfiehlt, auf die Einführung der Möglichkeit, Loyalitätsaktien zu schaffen, zu verzichten (Link Medienmitteilung und Unterlagen). Er stützt seine bereits im Rahmen der Aktienrevision vertretenen Auffassung auf die Berichte zweier Expertinnen, die er zur Erfüllung des Postulats mit der Erstellung einer juristischen Abklärung sowie einer Regulierungsfolgenabschätzung beauftragte. Nach deren Einschätzung ist die Einführung von Loyalitätsaktien nicht bzw. nicht uneingeschränkt zu empfehlen.</p> <p>SwissHoldings wurde im Zuge einer dieser Expertenabklärungen zur möglichen Einführung von Loyalitätsaktien befragt und gab an, dass seitens Unternehmen dafür kaum ein Bedürfnis und insofern kein Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund befürworten wir, dass der Bundesrat seine bisherige Auffassung vertritt und empfiehlt, den Status quo beizubehalten.</p>
--	--

Regulierung wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Es dürften sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum sicherzustellen, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.</p> <p>Aktuell ist insbesondere auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum (Link Postulat): Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage 18.082, «Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke», zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht (Link Statusbericht). In diesem Bericht hält er unter anderem
--	--





fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzgebungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen.

- Revision der FATF-Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischer Personen: Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und Einführung eines zentralen Registers oder eines alternativen Mechanismus für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF beschloss die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 und führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer und Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich [Link Stellungnahme](#)). Ferner hat sie im März 2023 ihren Leitfaden aktualisiert, die den Ländern bei der Umsetzung der überarbeiteten Empfehlung 24 helfen soll ([Link Guidance](#)). Der Aktualisierung sind viele Monate intensiver Konsultationen mit dem Privatsektor und externen Stakeholdern vorausgegangen, an welchen sich SwissHoldings stets beteiligte.
- Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene folgen nun die Arbeiten auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Empfehlungen. Der Bundesrat hat deshalb im Herbst 2022 das Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Justizdepartement (EJPD) bis spätestens Ende Juni 2023 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern ([Link Medienmitteilung](#)). Die Vorlage soll gemäss der Medienmitteilung insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. Das Register soll für einschlägige Behörden, aber nicht öffentlich zugänglich sein. Dabei soll gemäss der Medienmitteilung eine möglichst effektive und effiziente Lösung angestrebt werden.
Zur Erreichung einer möglichst effizienten und administrativ einfachen Umsetzung insbes. für die börsenkotierten Gesellschaften bringt sich SwissHoldings bereits früh im Gesetzgebungsprozess ein.





Finanzmarktinfrastrukturgesetz – Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

**Aktueller
Stand /
Ausblick**

Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung am 30. November 2018 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die im Recht der Europäischen Union (EU) vorgesehene Börsenäquivalenz für die Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Damit die Schutzmassnahme nicht ersatzlos ausläuft, hat der Bundesrat im Sommer 2022 die Überführung der Schutzmassnahme in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet. SwissHoldings nahm zuvor an der Vernehmlassung teil ([Link Stellungnahme](#)) und führte im Wesentlichen aus:

- Begrüssenswerte Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Massnahme. Unsere Mitglieder würden zwar nach wie vor den Plan A, die Börsenäquivalenz bevorzugen und sind der Meinung, dass sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen sollte, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in naher Zukunft zunehmen könnten. Solange die Äquivalenz aber nicht möglich ist, sprechen sich unsere Mitglieder klar für eine Verlängerung des Plan B, der Börsenschutzmassnahme aus.
- Sinnvolle Überführung ins ordentliche Recht ohne inhaltliche Veränderung der Massnahme: Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht.
- Zu befürwortende zeitliche Befristung: Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahr aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.

Im Sommer 2022 verabschiedete der Bundesrat sodann die Botschaft zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)). Danach ging die Vorlage an das Parlament:

Nachdem bereits der Ständerat in der Wintersession 2022 der von Überführung der Börsenschutzmassnahme ins ordentliche Recht einstimmig zugestimmt hat, folgte in der Frühlingssession 2023 nun auch der Nationalrat einstimmig diesem Beschluss. In den Schlussabstimmungen wurde die Vorlage ebenfalls von beiden Räten einstimmig angenommen. Entsprechend dem oben dargelegten begrüsst SwissHoldings diesen Entscheid.





Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe.</p> <p>Der Bundesrat hat Ende September 2022 aufgrund dieses Berichts das EFD beauftragt, bis Mitte 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des FinfraG zu erarbeiten (Link Medienmitteilung und Unterlagen). Das EFD kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.</p> <p>SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Derivateregulierung sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Allerdings lehnen wir klar ab, dass Ad hoc-Meldungen von Beteiligungen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt, sollte nicht ohne Not aufgegeben und stattdessen als Standortvorteil beibehalten werden.</p> <p>In diesem Sinne bringt sich SwissHoldings früh in den Gesetzgebungsprozess ein und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.</p>
--	---

Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisor

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) diskutierten die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüßen.</p> <p>Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. Link) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung». Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüßen wir.</p> <p>Die entsprechende Gesetzesrevision wird wohl nächstens kommen. SwissHoldings beobachtet die internationalen Entwicklungen und wird die Revisionsarbeiten in der Schweiz eng begleiten.</p>
--	---





Zivilprozessrecht

Revision der Zivilprozessordnung (Vorlage 20.026) – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Aktueller Stand/Ausblick

Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten und Vorschläge für die Einführung von Instrumenten zum kollektiven Rechtsschutz. SwissHoldings hatte sich damals an der Vernehmlassung beteiligt, und sich für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen und gegen die in der Vorlage vorgeschlagenen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes ausgesprochen ([Link Vernehmlassungsantwort](#)). Danach hat der Bundesrat zuerst eine Botschaft verabschiedet, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält (Vorlage 20.026) und danach parallel dazu eine weitere Botschaft verabschiedet, die die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes behandelt.

Vorliegend wird auf die Vorlage 20.026 Bezug genommen, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält. Für die separate Vorlage zum Kollektiven Rechtsschutz wird auf die Ausführungen weiter unten im Fachbereich Wirtschaft verwiesen.

Die beiden Räte haben die Vorlage, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält, nun durchberaten und eine Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen beschlossen. Der Ständerat wollte anfangs die vom Bundesrat vorgeschlagene sehr überzeugende Version des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen sehr stark einengen und insbesondere ein problematisches Erfordernis der Gegenseitigkeit einführen. Der Nationalrat hat jedoch danach die Bestimmung wieder etwas weiter gefasst und es wurde insbes. auf das problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet. Am Ende wurde von beiden Räten eine Bestimmung beschlossen, die auf das problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht enthält.

SwissHoldings begrüsst den Entscheid, eine Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen im Zivilprozessrecht einzuführen als sehr wichtigen Schritt in die richtige Richtung sehr:

Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seinen Hilfspersonen für berufsspezifische Tätigkeiten im Zivilprozess Geheimnisschutz. Es liegt nahe, dass dies im Zivilprozess auch für den unternehmensinternen Anwalt mit Anwaltspatent und diesem unterstellte Personen gelten muss, wenn sie dieselben Tätigkeiten ausüben.

Ein fehlender Geheimnisschutz macht unsere Unternehmen überdies international angreifbar: In Verfahren in den USA wird die Benachteiligung schweizerischer Unternehmen besonders sichtbar. In den sog. Discovery-Verfahren können schweizerische Unternehmen verpflichtet werden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen resp. Unternehmensanwälte offenzulegen; gleichzeitig ist die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt. Schliesslich ist auch zu beachten, dass viele und immer mehr andere Länder auch einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen vorsehen.

Entsprechend war es an der Zeit, dass das Parlament diesen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, hin zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen, gemacht hat.



Fachbereich Steuern

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand

Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft basiert auf zwei Säulen und soll die Akzeptanz der internationalen Unternehmensbesteuerung verbessern. Säule 1 sieht vor, dass die rund hundert grössten internationalen Konzerne einen höheren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Im Fokus stehen insbesondere Digitalkonzerne wie Google, Facebook oder Apple, die in ihren Absatzstaaten teilweise kaum Gewinnsteuern entrichten. Daneben ist allerdings auch eine grosse Zahl klassischer Industrieunternehmen betroffen, die in den Absatzstaaten bereits heute hohe Steuerzahlungen leisten und Konzernsteuerquoten von 25 bis 30 Prozent aufweisen.

Die Projektsäule 2 (OECD-Mindeststeuer) verlangt, dass grosse Unternehmen (min. 750 Mio. Euro Umsatz) in allen ihren Tätigkeitsstaaten mindestens 15 Prozent Steuern auf ihrem Gewinn entrichten (länderweises blending). Für die Gewinnermittlung wird nicht auf die stark divergierenden Steuervorschriften der einzelnen Staaten, sondern auf internationale Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS, US GAAP etc.) abgestellt, da bei diesen die Unterschiede bei der Gewinnermittlung aufgrund des sog. «True and Fair View-Grundsatzes» viel geringer sind. Darüber hinaus sieht das neue internationale Regelwerk (sog. GloBE-Regeln) verschiedene Korrekturen beispielsweise für Beteiligungen oder latente Steuern vor. Setzt ein Staat die neuen Mindestbesteuerungsregeln nicht um, kann je nachdem der Staat der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaften, die vom Unternehmen für einen bestimmten Staat ausgewiesene Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz besteuern.

Die Arbeiten am Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft werden vom OECD-Sekretariat im Auftrag der G7 und G20 ausgeführt. Die Verwaltungsvertreter der involvierten Staaten wirken bei der Erarbeitung der neuen Regeln selbstverständlich mit. Formell beschlossen werden die neuen Steuerregeln vom rund 140 Staaten umfassenden “OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS” (IF).

Am 7./8. Oktober 2021 verabschiedeten 136 von 140 Staaten des IF ein Statement mit politischen Parametern zu den beiden Säulen ([IF Statement](#)). Diese wurden von den G20-Finanzministern am 14. Oktober 2021 offiziell gebilligt. Über die genauen Parameter haben wir in den vergangenen Updates berichtet ([Link vergangene Updates](#)).

Im Dezember 2021 wurden die Säule 2-Modellregeln publiziert ([Link Model Rules](#)). Mitte März 2022 wurde der Kommentar zu den GloBE-Modellregeln veröffentlicht ([Link Commentary GloBE Rules](#)). Da immer noch eine Vielzahl offener Anwendungsfragen besteht, sollen vom sog. Implementation Framework im Rahmen der Administrative Guidance technische Detailvorgaben erlassen werden. Im Dezember 2022 und im Februar 2023 wurde ein erster Teil dieser Vorgaben publiziert ([Link Administrative Guidance](#)). Wichtig waren insbesondere die Vorgaben zu den [Transitional Safe Harbours](#), die den gewaltigen administrativen Aufwand der betroffenen Unternehmen in den Anfangsjahren (2024 – 2026) etwas reduzieren dürften. Viele wichtige Vorgaben stehen allerdings immer noch aus und dürften erst spät im Jahr 2023



vollständig vorliegen. Sowohl die Steuerverwaltungen der zahlreichen Länder wie auch die vielen betroffenen Unternehmen warten gespannt auf den Erlass all der versprochenen Dokumente.

2022 und Anfang 2023 wurde auch intensiv an der Säule 1 gearbeitet und eine öffentliche Vernehmlassung zu den noch nicht vollständigen Umsetzungsplänen durchgeführt ([Progress Report on Amount A](#)). Die Pläne erscheinen aus Unternehmenssicht teilweise schwierig umsetzbar und es wird von der OECD noch viel Arbeit geleistet werden müssen, damit den Staaten Ende Mai tatsächlich ein fertiges Säule 1-Umsetzungspaket in Form einer multilateralen Konvention zur Unterzeichnung (ab Juli 2023) und zur anschließenden Ratifizierung vorgelegt werden kann. Damit die Säule 1 überhaupt global umgesetzt wird, muss eine kritische Masse an Staaten die multilaterale Konvention ratifizieren. Entscheidend wird sein, ob die USA die Konvention ratifizieren. Die Hälfte der von der Säule 1 betroffenen Unternehmen haben ihren Hauptsitz in den USA. Ohne US-Ratifikation kann die vorgesehene Umverteilung von den Sitz- zu den Marktstaaten nicht umgesetzt werden. Für eine Ratifikation braucht es im US-Senat eine 2/3-Mehrheit. Sowohl bei den Republikanern wie auch den Demokraten besteht allerdings grosser Widerstand. Experten sind deshalb der Ansicht, dass die Säule 1 in den USA politisch niemals eine Mehrheit finden wird.

Mindeststeuerentwicklungen in den USA

Das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft bekam 2020 einen Impetus durch die Regierung von US-Präsident Biden, welche parallel dazu eine US-Reform vorantrieb. Im Rahmen dieser strebte die Biden Administration zur Finanzierung von Verbesserungen der US-Infrastruktur und diverser neuer Sozialprojekte die Unternehmenssteuern in den USA tendenziell zu erhöhen und einige wirtschaftsfreundliche Sonderregeln zu eliminieren (Build Back Better Act [BBB]). Da die Biden-Administration die Einführung der globalen Steuerreform unterstützte, war vorgesehen, dass den USA und ihren Konzernen bei der Säule 2 Sonderregeln zugestanden werden. So sollten die USA mit GILTI ein abweichendes Mindeststeuerberechnungssystem mit anderen Regeln (Mindeststeuersatz, Steuerbasis etc.) anwenden dürfen, welches im Zuge der oben genannten US-Reform allerdings dem OECD-GloBE-System noch angeglichen werden sollte (sog. GILTI-Äquivalenz). Die Pläne der Biden-Administration wurden in der Folge vom US-Kongress allerdings erheblich abgeändert. Folge ist, dass die vom US-Kongress im Rahmen des Inflation Reduction Act beschlossenen Regeln deutliche Unterschiede zu den GloBE-Regeln der OECD vorsehen. So sehen die (unveränderten) GILTI-Mindestbesteuerungsregeln der USA für US-Konzerne weiterhin ein globales blending und kein länderweises blending bei der Berechnung der Einhaltung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent vor. Auch unterscheidet sich die US-Steuerbasis substanziell von der GloBE-Steuerbasis, welche auf den Vorgaben internationaler Rechnungslegungsstandards wie IFRS basiert. Wie vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Regeln in den USA und dem Rest der Welt ein System gleich langer Spiesse für US-Unternehmen und Unternehmen anderer Staaten geschaffen werden kann (sog. GILTI-Äquivalenz), erscheint aktuell ungeklärt. Zwar hat die OECD im Rahmen der kürzlich publizierten Administrative Guidance Regeln publiziert. Dass diese von den USA tatsächlich akzeptiert werden, erscheint aktuell unklar.

Mindeststeuerentwicklungen in der EU

Nicht nur in den USA, sondern auch in der EU kämpfte das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft bis im Spätherbst 2022 mit politischen Schwierigkeiten. So stellte sich Ungarn noch Anfang Dezember ge-



gen die Ratifizierung der EU-Richtlinie zur Mindestbesteuerung, der sämtliche EU-Staaten zustimmen müssen. Im Rahmen einer Gesamtlösung zu verschiedenen Vorlagen gelang es der EU-Kommission die Meinungsverschiedenheiten mit Ungarn teilweise zu lösen, worauf die Richtlinie zur Mindestbesteuerung am 15. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren einstimmig verabschiedet werden konnte ([Link Medienmitteilung](#)). Damit haben sich die 27 EU-Mitgliedstaaten verpflichtet die OECD-Mindestbesteuerung auf Anfang 2024 in Kraft zu setzen. Diesem Beispiel werden voraussichtlich eine Vielzahl weiterer Industriestaaten (z.B. UK, Kanada, Japan, Korea) und anderer Staaten folgen. Trotz der vorerwähnten Probleme in den USA sollte deshalb davon ausgegangen werden, dass die OECD-Mindestbesteuerung von den allermeisten wichtigen Jurisdiktionen auf Anfang 2024 umgesetzt wird.

Umsetzung in der Schweiz:

Am [12. Januar 2022](#) hatte der Bundesrat beschlossen, wie er die Regeln der OECD-Digitalbesteuerung umsetzen will. Vorgeschlagen wurde eine Anpassung der Bundesverfassung, welche sowohl eine Kompetenznorm für die Säule 1 wie auch die Säule 2 des OECD-Projekts enthalten soll. Damit die OECD-Mindestbesteuerung (Säule 2) im Interesse des Fiskus und der Unternehmen möglichst rasch implementiert werden kann, sollen in der Verfassung Übergangsbestimmungen erlassen werden. Basierend auf diesen wird der Bundesrat eine direkt anwendbare Übergangsverordnung beschliessen, welche ab dem 1. Januar 2024 in der ganzen Schweiz Anwendung findet. Die Verordnung soll später im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch ein Bundesgesetz ersetzt werden.

Im Juni 2022 hatte der Bundesrat die Botschaft zur Verfassungsänderung ans Parlament verabschiedet. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage sah die Botschaft vor, dass von den Ergänzungssteuereinnahmen 25 Prozent an den Bund gehen. Dies in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Kompromissentscheid der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Die ESTV schätzte die Höhe der Ergänzungssteuern auf 1 bis 2,5 Mrd. Franken, wies jedoch mehrfach und richtigerweise auf die hohe Unsicherheit der Schätzung hin.

In den eidgenössischen Räten war hauptsächlich die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene provisorische Verteilung der Ergänzungssteuern zwischen Kantonen und Bund bestritten. Während sich der Ständerat für eine 75/25 Prozent Verteilung entschied, beschloss der Nationalrat zuerst eine 50/50-Verteilung. Diese wurde dann allerdings im Rahmen der ebenfalls in der Wintersession stattfindenden Differenzbereinigung wieder korrigiert. Am 6. Dezember 2022 entschied sich auch eine Mehrheit des Nationalrats für die 75/25-Verteilung. Die Schlussabstimmung fand am 16. Dezember 2022 statt, worauf die Vorlage nun am 18. Juni 2023 den Schweizer Stimmbürgern vorgelegt wird. Wie die Kantone allfällige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer verwenden, werden diese abhängig von der Höhe der erwarteten Einnahmen und den kantonalen Zielen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Mehr Klarheit über die tatsächlichen Einnahmen dürfte wohl erst im Verlauf des Jahres 2025 bestehen.

Parallel zur Verfassungsabstimmung treibt der Bundesrat die Arbeiten zum Erlass der bundesrätlichen Verordnung zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung voran. Da wichtige Verfahrens- und Ausführungsregelungen erst noch vom Implementation Framework der OECD bestimmt werden müssen, wird die Vernehmlassung zur Verordnung in Etappen durchgeführt.





	<p>Im August 2022 hat der Bundesrat den ersten Verordnungsentwurf präsentiert. Dieser beschränkt sich auf zwei Bereiche. Um Differenzen der Schweizer Umsetzung der GloBE-Regeln auszuschliessen, enthält die Verordnung einen direkten Verweis auf die Säule 2-Modellregeln der OECD. Weiter wird im Verordnungsentwurf die verursachergerechte Verteilung der Ergänzungssteuereinnahmen zwischen den Kantonen geregelt. Die Steuereinnahmen aus der Schweizer Ergänzungssteuer sollen jenen Kantonen zugewiesen werden, deren Unternehmen/Geschäftseinheiten die Ergänzungssteuer bezahlt haben.</p> <p>Im Mai 2023 dürfte der Bundesrat den zweiten Verordnungsteilentwurf präsentieren. Aufgrund der Verzögerungen des Implementation Framework könnte auch noch ein dritter Teilentwurf nötig werden. Der zweite Verordnungsentwurf wird insbesondere wichtige Verfahrensbestimmungen enthalten. Wird die Verfassungsanpassung von den Schweizer Stimmbürgern am 18. Juni genehmigt, dürfte die finale und komplette Bundesratsverordnung gegen Ende des Jahres 2023 erlassen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Mit dem von einer gewaltigen Zahl von Staaten mitgetragenen IF-Statement vom Oktober 2021, der Publikation der GloBE-Modellregeln, des Kommentars und den im Verlauf des Jahres 2023 noch zu erwartenden weiteren Umsetzungsdokumenten des Implementation Framework haben OECD und G20 die wichtigsten Meilensteine für eine ab dem Jahr 2024 erfolgende Einführung der globalen Mindeststeuer erreicht. Trotz gewisser politischer Hindernisse kann ein Scheitern der Säule 2 deshalb faktisch ausgeschlossen werden. Genau umgekehrt sieht es hingegen bei der Säule 1 aus. Während die technischen Arbeiten voranschreiten und im Mai 2023 sogar die Multilaterale Konvention vorliegen könnte, erscheint eine Ratifikation durch die USA nahezu als ausgeschlossen. Ohne Ratifikation durch die USA kann die Konvention allerdings gar nicht in Kraft treten.</p> <p><u>Einschätzung der Folgen für die Schweiz und weiteres Vorgehen:</u></p> <p>Auswirkungen der Säule 1: Die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts sind nicht im Interesse der Schweiz. So sieht die Säule 1 eine Verschiebung der Gewinnbesteuerung von Erträgen grosser, profitabler Konzerne zu den Absatzstaaten vor. Abgeben sollen die Erträge jene Gruppen-gesellschaften, die besonders hohe Residualgewinne erzielen. Die Schweiz ist ein Wirtschaftsstandort an dem Schweizer und ausländische Unternehmen Tätigkeiten mit besonders hoher Wertschöpfung ausüben und hohe Residualgewinne erzielen. Damit wird die Schweiz deutlich mehr als andere Industriestaaten Steuersubstrat von in- und ausländischen Unternehmen abgeben müssen. Gleichzeitig ist die Schweiz global betrachtet ein unbedeutender Absatzmarkt. Die Schweiz wird deshalb die vorbeschriebenen Mindereinnahmen nicht mit neuem Steuersubstrat, welches sie als Marktstaat erhält, kompensieren können. Insgesamt würde die Schweiz deshalb zu den Verlierern der Säule 1 gehören.</p> <p>Auswirkungen der Säule 2: Ähnlich sieht es bei der Säule 2 (Mindestbesteuerung) aus. Tiefe Gewinnsteuern sind ein wichtiger Grund, weshalb internationale Unternehmen Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung und hohen Gewinnen in der Schweiz ausüben. Die tiefen Steuern kompensieren dabei teilweise die im internationalen Vergleich sehr hohen Schweizer Löhne. Muss die Schweiz nun ihre Gewinnsteuern auf 15% anheben und gelingt es anderen Staaten mit OECD-konformen, steuerlichen Massnahmen (z.B. Patentbox) den OECD-Mindeststeuersatz von 15% ebenfalls zu erreichen, verliert die Schweiz den wichtigen Standortvorteil Steuern. Weisen andere Staaten ausserdem tiefere Lohn- und andere Kosten als die Schweiz auf und ge-</p>





während sie zusätzlich ausserfiskalische Förderinstrumente, dürfte der Wirtschaftsstandort Schweiz künftig einen deutlichen schweren Stand im internationalen Standortwettbewerb haben. Gefährdet sind dabei steuerlich besonders lukrative und wertschöpfungsintensive Tätigkeiten (Forschung, Management und weitere sog. Prinzipalfunktionen). Diese Tätigkeiten sind nicht nur für die Gewinnsteuern von Unternehmen besonders lukrativ, sondern auch für die Einkommenssteuern natürlicher Personen (Besteuerung der Mitarbeiter) und die Einnahmen der Sozialversicherungen (AHV etc.).

Umsetzung geboten: Dennoch muss die Schweiz die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts unbedingt übernehmen und die Mindestbesteuerung auf Anfang 2024 umsetzen. Würde die Schweiz sich weigern die Mindestbesteuerung umzusetzen, würde dies der Schweizer Wirtschaft und dem Schweizer Fiskus mehr schaden als nützen. Das zusätzliche Steuersubstrat aus der Mindestbesteuerung würde statt in die Schweiz einfach ins Ausland fließen und Schweizer Unternehmen wären Konflikten mit ausländischen Steuerbehörden ausgesetzt.

Die Auswirkungen der OECD-Digitalbesteuerung auf die Schweiz sind deshalb grösser als gemeinhin angenommen. Stellt sich die Schweiz nicht auf den geänderten Standortwettbewerb ein, riskiert sie innert weniger Jahre erhebliche Mindereinnahmen verzeichnen zu müssen. Dabei kommen für die stark international tätige Schweizer Wirtschaft allerdings nur international zulässige Massnahmen in Frage.

Punkto Schweizer Umsetzung ist SwissHoldings der Ansicht, dass bestehende Strukturen, die sich über lange Jahre bewährt haben, nicht ohne Not angepasst werden sollten. Wie der Bundesrat ist auch SwissHoldings skeptisch, dass die Veranlagung der Mindeststeuer von den Kantonen an den Bund übertragen werden sollte. Die Veranlagung der Gewinnsteuer ist Aufgabe der Kantone. Der Bund übt im Bereich der direkten Bundessteuer eine Aufsichtsfunktion aus. Im Lead sollten auch bei der Mindeststeuer deshalb die Kantone sein. Eine wichtige Rolle sollte dabei der Hauptsitzkanton ausüben. Diesem sollte eine gewisse Leadfunktion zukommen.

Die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei der GloBE-Veranlagung ist durch ein interkantonaales Gremium sicherzustellen. Richtigerweise wurden Bund und Kantone diesbezüglich bereits aktiv. So hat unter dem Dach der Schweizerischen Steuerkonferenz die Arbeitsgruppe Mindeststeuer ihre Arbeit aufgenommen. Der Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen wird bei der Sicherstellung einer einheitlichen und korrekten Veranlagung über die ganze Schweiz hinweg eine zentrale Rolle zukommen. Dass die Arbeitsgruppe bereits aktiv ist und sich mit konkreten technischen Fragen befasst, wird von den betroffenen Unternehmen geschätzt. Viele Umsetzungsfragen werden sich bei den Unternehmen und den Behörden in den nächsten Monaten bis Ende 2024 stellen. Würden sich die Behörden erst Mitte 2026, im Hinblick auf den ersten Austausch des GloBE Information Return mit technischen Fragen der betroffenen Unternehmen befassen, bestünde die akute Gefahr zahlreicher Umsetzungsfehler. Wichtig ist ausserdem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechnungslegungsspezialisten der Verwaltung und jenen der Unternehmen. Gerade in den ersten Jahren der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung dürften zu zahlreichen technischen Fragen klare Antworten von den OECD-Experten fehlen. Ein enger Austausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft dürfte dazu beitragen, die Rechtsunsicherheit deutlich zu reduzieren.

SwissHoldings ist der festen Überzeugung, dass bei einer 75/25-Verteilung für den Bund aber auch für die NFA-Nehmerkantone die höchsten Mehreinnahmen resultieren werden. Wäre ein höherer Bundesanteil an den Ergän-





zungssteuern beschlossen worden, würde die Motivation wirtschaftlich erfolgreicher Kantone reduziert, die besten Steuerzahler anzuziehen. Die Kantone müssten prüfen oder wären sogar gezwungen, ihre Gewinnsteuersätze zu erhöhen, damit sie die notwendigen 15% Mindeststeuer selbst behalten können. Dies würde sich für die Kantone insofern lohnen, dass sie über ausreichend Mittel verfügen, um im neuen Standortwettbewerb zu bestehen. Das würde aber heissen, dass gar keine Schweizer Ergänzungssteuern mehr anfallen und der Bund komplett leer ausgeht. Gleichzeitig würden solche Steuererhöhungen eine Vielzahl von Unternehmen treffen, die gar nicht im Anwendungsbereich der OECD-Mindestbesteuerung sind oder infolge der unterschiedlichen Steuerbasis keine Ergänzungssteuer zahlen müssten. Selbst wenn sich die Kantone entscheiden ihre Steuern nicht anzupassen, riskiert der Bund bereits nach wenigen Jahren Mindereinnahmen aufgrund der abnehmenden Standortattraktivität.

Bei einer 50/50-Aufteilung würde der Bund deshalb eine finanziell kontraproduktive Situation riskieren. Gleiches gilt für die NFA-Nehmerkantone. Der Bund ist finanziell der grösste Profiteur der Bestrebungen der Kantone international die besten Steuerzahler mit besonders hohen Mitarbeitergehältern (Einkommenssteuern) anzuziehen. Von einem Gewinnsteuerfranken, der in einem steuerlich attraktiven Kanton anfällt, gehen rund 60 Prozent direkt an den Bund. Bei 2/3 der Kantone gehen in etwa die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen direkt an den Bund. Der Steuerwettbewerb lohnt sich: die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes haben sich seit 1993 um 550 Prozent auf über 12 Mrd. Franken erhöht. Attraktive Gewinnsteuersätze der Kantone sind hierfür ein besonders wichtiger Grund.

Die OECD-Mindestbesteuerung wird zu einem Paradigmenwechsel im Standortwettbewerb der Staaten, um die profitabelsten Unternehmensfunktionen führen. Der Faktor Gewinnsteuern wird an Bedeutung einbüßen und der Steuerwettbewerb abnehmen. Zahlreiche Kantone werden damit einen ihrer wichtigsten Standortvorteile teilweise oder grösstenteils einbüßen. Finanziell die grössten Verlierer - ohne Gegenmassnahmen - dürften dabei die Kantone Zug und Basel-Stadt sein. Gefährdet sind aber auch eher ländliche Kantone, da bei diesen der Wegfall des Standortfaktors Steuern besonders einschneidend sein dürfte. An Attraktivität gewinnen dürfte der Kanton Zürich, insbesondere dank der vom Bund finanzierten ETH. Der Zuwanderungsdruck in attraktive Ballungszentren wie Zürich oder Lausanne dürfte ohne Gegenmassnahmen ländlicher Kantone zunehmen. Die allermeisten Kantone werden deshalb auf die Ergänzungssteuereinnahmen angewiesen sein, damit sie ihre Attraktivität für ihre besten Steuerzahler und Arbeitgeber anderweitig wiederherstellen können. Gelingt dies den Kantonen, sprudeln die Gewinnsteuereinnahmen auch in Zukunft. Finanziell grösster Profiteur erfolgreicher Kantone wird auch künftig der Bund sein.

SwissHoldings ist deshalb der Meinung, dass kurzfristige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer den Bund nicht dazu verleiten sollten, die langfristigen finanziellen Erfolgsfaktoren der Schweiz zu gefährden.

Generell sind bei der Schweizer Umsetzung folgende Aspekte zentral:

- Internationale Akzeptanz
- Einfache gesetzgeberische und administrative Umsetzung
- Sicherung der Standortattraktivität der Kantone
- Einhaltung internationaler Zeitvorgaben
- Hohe Flexibilität
- Anerkennung der Mindestbesteuerung insbesondere aus US-amerikanischer Steuersicht





Fachbereich Wirtschaft

Handels- und Investitionspolitik

Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Europäische Union (EU) ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz. Gleichzeitig ist auch die Schweiz einer der grössten Export- und Importmärkte der EU. Entsprechend wichtig ist das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU für die Schweizer Wirtschaft. Die Schweiz verfolgt dabei einen bilateralen Weg. Ausgehend vom 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen hat die Schweiz mit dem Staatenverbund ein dichtes und sich ständig weiterentwickelndes Netzwerk von Abkommen geknüpft. Besonders bedeutsam sind die Vertragspakete Bilateralen I und II, welche den Vertragsparteien sektoriell einen diskriminierungsfreien Zugang zum jeweilig anderen Markt gewähren und die enge Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zwischen der Schweiz und der EU begründen. Dieser bilaterale Weg hat unserem Land zahlreiche Vorteile gebracht.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Abkommensnetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft. Basierend auf dieser Forderung wurde zwischen 2014 und 2018 ein Vertragsentwurf erarbeitet. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 26. Mai 2021 entschieden, das institutionelle Rahmenabkommen nicht zu unterschreiben und die Verhandlungen mit der EU zu beenden, da in den Augen des Gremiums verschiedene substantielle Differenzen nicht bereinigt werden konnten.</p> <p>Dennoch möchte der Bundesrat die bilaterale Zusammenarbeit weiterführen. Ende März hat der Bundesrat das weitere Vorgehen besprochen und den Auftrag für die Erarbeitung von Eckwerten eines Verhandlungsmandats mit der Europäischen Union (EU) erteilt. Gleichzeitig soll die gemeinsame Basis mit der EU im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen weiter präzisiert werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Geordnete und sichere Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind für beide Seiten von essenzieller Bedeutung. Die Mitgliedsländer der EU bleiben auf absehbare Zeit äusserst wichtige Handelspartner der stark exportorientierten Schweizer Wirtschaft. Es muss deshalb vordringliches Ziel bleiben, dass der bilaterale Weg erfolgreich fortgesetzt werden kann.</p> <p>SwissHoldings begrüsst, dass der Bundesrat bestrebt ist, eine möglichst friktionslose Anwendung der bilateralen Verträge auch weiterhin zu gewährleisten. Aus Sicht des Verbandes gilt es zudem zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, welche die Schweiz unilateral zur Stärkung der Rahmenbedingungen umsetzen kann.</p>





Freihandelsabkommen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft ist stark global ausgerichtet und somit abhängig von grenzüberschreitendem Handel und internationalen Investitionstätigkeiten. So war und ist die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die Schweiz verfügt neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) über ein Netzwerk von 33 Freihandelsabkommen mit 43 Partnern weltweit. Die Schweiz verhandelt im Verbund mit den anderen EFTA-Staaten aktuell Freihandelsabkommen mit sieben neuen Partnerstaaten, namentlich mit Indien, Kosovo, Malaysia, Mercosur, Moldau, Thailand und Vietnam sowie die Modernisierung verschiedener bestehender Abkommen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Insbesondere vor dem Hintergrund von Handelskonflikten, der Blockade der Welthandelsorganisation (WTO) und wachsendem Protektionismus ist der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings.</p> <p>Es werden zunehmend Bedenken hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung in Verbindung mit globalem Handel geäussert. Selbstverständlich anerkennt und unterstützt SwissHoldings den Anspruch, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Überlegungen zu Freihandelsabkommen gebührend berücksichtigt werden. Das Kapitel zu «Nachhaltigkeit und Handel» in den Abkommen bildet ein solides Fundament zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass intensivierete Handelsbeziehungen selbst ein wichtiger Faktor sind, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. SwissHoldings wird sich weiterhin für den wichtigen Ausbau des Schweizer Netzes an Freihandelsabkommen einsetzen.</p>

Investitionskontrollen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Auch in der Schweiz wird derzeit über die Einführung von Investitionskontrollen diskutiert. Am 18. Mai 2022 veröffentlichte der Bundesrat den Vorentwurf für ein neues Investitionsprüfgesetz und hat dieses in die Vernehmlassung gegeben. Zuvor hatte das Parlament mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder entsprechende gesetzliche Grundlagen gefordert. Vorgesprochen wird die Einführung einer Melde- und Genehmigungspflicht für gewisse Übernahmen inländischer Unternehmen</p> <p>Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Regulierungsfolgeabschätzung zum Vorentwurf präsentiert. Die RFA kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen neuen Gesetzes ungünstig sei: Das Gremium spricht sich aus diesem Grund nach wie vor gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Es erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend.</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (Link Stellungnahme) und führte im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländische Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral. Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab. – Da die Schweizer Unternehmen selbst zu den grössten Direktinvestoren im Ausland gehören, hat die Schweiz ein besonderes
-------------------------------	---



	<p>Interesse an einem möglichst nicht-diskriminierenden und transparenten Zugang zu den internationalen Investitionsmärkten. Dies erreicht die Schweiz am ehesten, wenn sie sich selbst offen für ausländische Investitionen zeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Regulatorfolgeabschätzung (RFA) zum Vorentwurf präsentiert. Die RFA kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen neuen Gesetzes ungünstig sei: Das Gremium spricht sich aus diesem Grund nach wie vor gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Es erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend. SwissHoldings unterstützt diese Position. – Die Frage, ob die Schweiz eine Investitionsprüfung einführen soll, kann jedoch nicht losgelöst von den internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Wenn von Seiten OECD-Mitgliedstaaten flächendeckend Beschränkungen in Bezug auf gewisse ausländische Investitionen eingeführt werden, ist dies bei der Beurteilung des Schweizer Regulierungsansatzes zu berücksichtigen – dies nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass eine Sogwirkung auf die Schweizer Wirtschaft ausgelöst wird. – In diesem Spannungsverhältnis stellt der vorliegende Entwurf einen Kompromiss dar. Um die Rechtsrisiken für die Wirtschaft möglichst klein zu halten, ist ein solch staatlicher Interventionsmechanismus im Rahmen einer zielgerichteten, administrativ schlanken und transparenten Ausgestaltung zu prüfen. Wichtig ist zudem, dass die Regelung mit den bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist.
Ausblick	Der Bundesrat ist derzeit dabei, einen Gesetzesentwurf für die Einführung von Investitionskontrollen vorzubereiten und wird dieses im laufenden Jahr in die parlamentarischen Beratungen geben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vor 2024 zu rechnen

Investitionsschutzabkommen (ISA)

Aktueller Stand	Die Schweiz verfügt über ein Netz von insgesamt 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). Damit verfügt die Schweiz gemäss UNCTAD nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Mit dem Abschluss von ISA verbessert die Schweiz die Rahmenbedingungen und damit die Attraktivität als Standort für internationale Investitionen. Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt wird, ist das neue ISA mit Indonesien. Das Abkommen schliesst die Vertragslücke, welche seit dem Ausserkrafttreten des früheren Abkommens im Jahr 2016 bestand.
Ausblick	SwissHoldings wird weiterhin die regulatorischen Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng begleiten und hierbei auf die grosse Bedeutung der ISA und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Schweizer Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz hinweisen.





Corporate Social Responsibility

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

Aktueller Stand

Die Volksinitiative wurde am 29. November 2020 an der Urne abgelehnt. Dies ebnete den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags. Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 die Verordnung zum indirekten Gegenvorschlag präsentiert. Die neuen Pflichten orientierten sich an den Regelungen der EU und gehen teilweise darüber hinaus. Das Gesetz tritt bereits auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Dies bedeutet, dass Schweizer Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2023 nach den neuen Regeln Bericht erstatten müssen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 die Vollzugsverordnung zur Klimaberichterstattung («TCFD») für grosse Schweizer Unternehmen verabschiedet und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat. Weiterführende Informationen und den Vorabdruck der Verordnung [finden Sie hier](#).

Zudem hat der Bundesrat evaluiert, inwiefern sich für die Schweiz ein Anpassungsbedarf infolge der dynamischen Entwicklungen im EU-Recht im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung ergibt. Das Gremium hat in Folge entschieden, bis spätestens im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Prüfung der Anwendbarkeit der neuen EU-Regeln für das ESG-Reporting zu erarbeiten. Im Bereich der Sorgfaltspflichten soll jedoch noch zu erwartet werden. SwissHoldings begrüsst diesen Entscheid. Es ist zwar richtig, dass die EU ein neues Gesetz zur Überwachung der Risiken in den Wertschöpfungsketten plant. Jedoch zeigen sich die Konturen dieser Regulierung erst in Ansätzen (siehe dazu auch [Medienmitteilung SwissHoldings: Bundesrat hält im Bereich der Konzernverantwortung zu Recht an einem international abgestimmten Vorgehen fest - SwissHoldings](#)).

Zudem wird gegenwärtig in der Rechtskommission beider Räte die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv) Gredig (21.427) – «Bekämpfung von Zwangsarbeit durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gegenvorschlags UVI» behandelt. Das Ziel der Parlamentarischen Initiative ist, dass der Geltungsbereich des Gegenvorschlages bei den besonderen Sorgfaltspflichten und Transparenz zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR) um das Verbot der Zwangsarbeit ergänzt wird. Im Fokus stehen hier die von der Schweiz ratifizierte Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen.

Die Rechtskommission hat Mitte März jedoch entschieden, die Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Gredig 21.427 «Bekämpfung von Zwangsarbeit durch die Ausweitung der Sorgfaltspflicht» vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene und den entsprechenden Beschlüssen des Bundesrates (vgl. dazu auch obige Ausführungen) bis auf Weiteres zu sistieren. Die Kommission hat sich dafür ausgesprochen die Petition 22.2039 «Koalition für Konzernverantwortung. Für ein griffiges Konzernverantwortungsgesetz» im Rahmen der parlamentarischen Initiative Gredig 21.427 zu behandeln.



Ausblick	Die mit der Umsetzung des Gegenvorschlages verbundene neue Pflichten sind herausfordernd, insbesondere im Bereich der Kinderarbeit. Der Verband wird die Umsetzungsarbeiten der Mitgliedfirmen soweit möglich unterstützen und eine Plattform zum Austausch der Expertise anbieten.
-----------------	---

Entwicklungen EU-Ebene

Aktueller Stand	Aktuell beschäftigt sich die Europäische Kommission mit einer möglichen Regulierung im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung und damit verbundene Sorgfaltspflichten. Sie hat im ersten Halbjahr 2022 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence veröffentlicht. Konkret soll es darum gehen, das Unternehmensinteresse europarechtlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu definieren. Ein weiterer Schwerpunkt der Initiative bildet die Implementierung unternehmerischer Due-Diligence-Pflichten in globalen Lieferketten. Der Vorschlag muss noch den legislativen Prozess zu Ende durchlaufen. Aktuell hat der EU-Rat am 1. Dezember seine Verhandlungsposition verabschiedet: Council adopts position on due diligence rules for large companies - Consilium (europa.eu) . Dennoch zeigen sich die Konturen dieser Regulierung erst in Ansätzen. Falls es zu einer Verabschiedung kommt, muss die Richtlinie von den Mitgliedstaaten entsprechend in nationales Recht umgesetzt werden. Bei der Umsetzung von Richtlinien gibt es üblicherweise einen gewissen Handlungsspielraum. Gemäss Einschätzung der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union wird es frühestens im Sommer 2023 zur Verabschiedung kommen, es könnte aber auch länger dauern.
Ausblick	SwissHoldings Mitgliedsfirmen dürften von dieser neuen EU-Regelung im Bereich der Nachhaltigen Unternehmensführung direkt betroffen sein. Die Regelung sieht eine Drittstaatenregelung vor – durch die Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, ab einer gewissen Grösse direkt von den EU-Bestimmungen erfasst werden.

Kollektiver Rechtsschutz

Aktueller Stand	<p>Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2021 die Sammelklagen-Vorlage präsentiert und zuhänden des Parlaments verabschiedet. Die Vorlage sieht vor, dass die bestehende Verbandsklage ausgebaut, eine neue Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geschaffen sowie neu eine Möglichkeit von gerichtlich für verbindlich erklärten Vergleichen vorgesehen würde.</p> <p>Die Wirtschaft steht diesen Vorhaben, welches der Bundesrat ohne vorhergehende Konsultation etablieren möchte, kritisch gegenüber. Im Sommer 2022 entschied die RK-N, nicht auf die Sammelklagen einzutreten. Es sei zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, über den Ausbau von Instrumenten der sogenannten «kollektiven Rechtsdurchsetzung» zu entscheiden. Wesentliche Frage seien noch nicht geklärt.</p> <p>Das EJPD wurde in Folge von der Kommission aufgefordert, einen umfassenderen Rechtsvergleich zu Kollektivklagerechten in ausgewählten EU-Staaten zu erstellen, alternative Instrumente für einen „verbesserten Zugang zum Recht“ (inkl. die Anpassung bereits bestehender Instrumente) zu prüfen sowie die neuen technologischen Möglichkeiten zur effizienten Geltendmachung von Forderungen und der damit verbundenen Erleichterung der Koordination unter Betroffenen zu analysieren. Des Weiteren wurde eine Schätzung der Kostenfolgen der diskutierten Regulierung für die betroffenen</p>
------------------------	---





	<p>Schweizer Unternehmen beim Justizdepartement in Auftrag gegeben („Regulierungsfolgenabschätzung“).</p> <p>SwissHoldings begrüsst dieses Vorgehen. Die Schweiz tut gut daran, die Einführung solch weitreichender Instrumente basierend auf einer sorgfältigen Analyse der Ausgangslage und in Prüfung aller relevanter Faktoren zu beschliessen. Jüngste Entwicklungen haben gezeigt, dass die Einführung der neuen Sammelklagen-Instrumente in EU-Mitgliedstaaten zu erheblichen Schwierigkeiten geführt haben – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der neuen technologischen Möglichkeiten (Stichwort „Legal Tech“ wie Blockchain, Distributed Ledger, Forderungssammlungsplattformen, etc.). Zudem ist die Durchsetzung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg kostspielig. Gerade wenn kollektivierte Ansprüche eingeklagt werden, steigen die Prozesskosten und auch die Prozessrisiken. Dies gilt umso mehr, als dass es die Vorlage theoretisch ermöglichen würde, Klägerforderungen aus der ganzen Welt konzentriert vor einem Schweizer Gericht geltend zu machen.</p> <p>Für die Wirtschaft steht der effiziente Ausgleich der Interessen unterschiedlicher Parteien im Zentrum. Hierzu gibt es unterschiedliche Instrumente, wobei sich auf Grund der Entwicklungen im Ausland auch auf empirischer Basis die Überlegenheit einzelner Instrumente im Verhältnis zu anderen zeigt. Es ist daher entscheidend, dass die Diskussion auf der richtigen Ebene geführt werden kann. Dadurch, dass der Handlungsbedarf vom Bundesrat in der Botschaft auf Stufe Zivilprozess geltend gemacht wurde, werden wichtige Alternativen von vornweg ausgeklammert. Dem gilt es durch die von der Kommission in Auftrag gegebene Analysen entgegenzuwirken. Die Abklärungen der Bundesverwaltung sollen aufzeigen wie andere Länder Spannungen zwischen den Parteien, die sich aus dem Phänomen der Massen- und Streuschäden ergeben, aufzulösen versuchen. Hierbei soll insbesondere dem vielversprechenden System in den skandinavischen Ländern ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Die Erfahrungen mit diesem Modell sind in Skandinavien mehrheitlich positiv.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings befürwortet den Entscheid der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N). Aus Sicht des Verbandes ist das Geschäft für die politische Beratung nicht reif.</p>

Rechnungslegung und Berichterstattung

IFRS Standardsetzung

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Fokus der Arbeiten stand die Betreuung und Kommentierung der Konsultation des IASB zu «IAS 12 Income Taxes», in der das Board Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern vorgeschlagen hat. Ziel soll sein, eine vorübergehende Erleichterung bei der Bilanzierung latenter Steuern zu schaffen, die sich aus der bevorstehenden Umsetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Modellvorschriften der zweiten Säule ergeben.</p> <p>Das IASB reagiert damit auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Regeln auf die Bilanzierung von Ertragsteuern in Abschlüssen (die Stellungnahme von SwissHoldings finden Sie unter folgendem Link: SwissHoldings comment letter on ED International Tax Reform—Pillar Two Model Rules).</p>
-------------------------------	---





Ausblick	SwissHoldings wird weiterhin die Arbeit der IFRS-Stiftung in beiden Bereichen (Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung) aktiv verfolgen und an relevanten Konsultationen teilnehmen.
-----------------	---

Strategie Sustainable Finance Schweiz

Aktueller Stand	<p>Der Bundesrat hat Ende Jahr 2023 zwei Strategiedokumente für einen Nachhaltigen Finanzplatz und mögliche Handlungsfelder generell im Bereich Sustainable Finance publiziert hat («Sustainable-Finance Schweiz - Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz» und Position Greenwashing-Prävention im Finanzsektor).</p> <p>Der Bericht Sustainable-Finance Schweiz unterstreicht die Rolle des Schweizer Finanzplatzes in Bezug auf Nachhaltigkeit und zeigt bisherige und zukünftige Handlungsfelder auf. Es werden vier Handlungsfelder behandelt: (1) Nachhaltigkeitsdaten aus der Gesamtwirtschaft, (2) Transparenz im Finanzsektor, (3) Impact Investments und grüne Anleihen und (4) Bepreisung von Umweltverschmutzung. Insgesamt 15 spezifische Massnahmen können in die Handlungsfelder gruppiert werden. Wie im Bericht aufgezeigt wird, sind bereits viele der Massnahmen adressiert worden.</p> <p>Im Positionspapier zu Greenwashing hat der Bundesrat seinen diesbezüglichen Ansatz präzisiert. Finanzprodukte oder -dienstleistungen sollen nur dann als nachhaltig angeboten werden, wenn sie mit mindestens einem spezifischen Nachhaltigkeitsziel verträglich sind oder dazu beitragen, ein Nachhaltigkeitsziel zu erreichen. Damit soll gewährleistet werden, dass Finanzprodukte und -dienstleistungen, die allfällige ESG-Risiken reduzieren sollen, nur als nachhaltig bezeichnet werden, wenn sie neben einem rein finanziellen auch ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Anbieter nachhaltiger Produkte oder Dienstleistungen sollen darlegen, wie sie das angestrebte nachhaltige Anlageziel zu erreichen gedenken.</p>
Ausblick	<p>Zwar richten sich viele der diskutierten Aspekte ausschliesslich an den Finanzsektor. Die Realwirtschaft ist jedoch – zumindest mittelbar – direkt von der Diskussion und den geplanten Regulierungsansätzen betroffen. So sind die Finanzdienstleistungsunternehmen darauf angewiesen, dass Sie zur Erfüllung ihrer Transparenzverpflichtungen auf Informationen und Datensätze von Seiten Emittenten zurückgreifen können. Generell liegt denn auch der primäre Hebel für eine Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft bei der Realwirtschaft, die durch die Produktion und den Konsum von Gütern und Dienstleistungen direkt Einfluss auf die verschiedenen Nachhaltigkeitsbereiche nimmt.</p> <p>SwissHoldings wird deshalb die geplanten Arbeiten des Bundes eng in Abstimmung mit den übrigen Branchenverbänden verfolgen.</p>





Sustainable Finance & ESG-Reporting auf EU-Ebene

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Europäische Kommission durch verschiedene Vorstösse aktiv.</p> <p>In der EU ist im Jahr 2020 der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums verabschiedet worden, welcher die Grundlage mehrerer legislativer Vorstösse bildet, darunter die für Preparers besonders relevante Taxonomy-Regulierung. Mit der Einführung der Taxonomie müssen Unternehmen künftig ihre gesamte Unternehmenstätigkeit in ein Klassifizierungsschema zur Bestimmung des «grünen Charakters» ihrer Wirtschaftsaktivität einordnen. Hierbei ist der Anteil des Umsatzes, der Anteil in Hinblick auf die Investitionen („CapEx“) sowie der Anteil bei den Betriebsausgaben («OpEx») separat offenzulegen. Darüber hinaus müssen all diese Aktivitäten in Bezug auf soziale Mindestanforderungskriterien evaluiert werden.</p> <p>Ebenfalls Gegenstand des Aktionsplans ist der Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die bisher geltende Nonfinancial Reporting Directive (NFRD) ersetzen soll. Die Richtlinie wurde am 10. November auf EU-Ebene verabschiedet. Kernbestand der CSRD ist, dass nicht mehr ein international akzeptierter Standard wie GRI, sondern ein neu zu konzipierender europäischer Standard künftig die Basis für die Berichterstattung bilden soll. Weitere wesentliche Änderungen betreffen einen massgeblichen Ausbau der geforderten Berichtsinhalte (wie bspw. so genannte forward-looking Elemente und Angaben über immaterielle Vermögenswerte) wie auch der Grundsatz, dass alle Informationen über eine digitale Reporting-Struktur zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p><u>SH-Mitgliedsfirmen dürften direkt aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen Verflechtung mit EU-Mitgliedsstaaten von beiden dieser Regulierungsmassnahmen erfasst sein.</u></p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings sieht die derzeitigen Initiativen für eine grössere Standardisierung im Bereich Sustainable Finance und ESG-Reporting grundsätzlich positiv. Ein einheitlicherer Rahmen zur Abbildung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens hilft, Klarheit und Vertrauen zwischen Investoren und Preparers zu schaffen. Für den Verband bleibt jedoch zentral, dass Nachhaltigkeitsdaten auch künftig stets in einen nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung zu stellen sind – wobei für die Transparenzanforderungen immer auch die Kriterien der Relevanz, der Umsetzbarkeit und des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelten sollen.</p> <p>Die ambitionierten Pläne der EU bieten zwar Chancen für nachhaltigkeitsorientierte Anleger und Unternehmen, bergen aber auch die Gefahr unverhältnismässiger Markteingriffe. Die neu vorgesehenen Anforderungen an die Transparenz und Offenlegung der Unternehmen im Bereich ESG sind hoch und drohen, viele Marktakteure zu überfordern.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die laufenden Entwicklungen und begleitet die Geschäfte weiterhin, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe der Dachverbände auf Europäischer Ebene.</p>





Kapitalmärkte

Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die EU hat der Schweiz die Börsenäquivalenz nur bis Ende Juni 2019 gewährt, diese dann aber nicht verlängert. Aus diesem Grund hat die Schweiz am 1. Juli 2019 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert. Seit dem 1. Januar 2019 gilt für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht, wenn sie bestimmte Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel mit solchen Aktien ermöglichen (siehe dazu auch Link).</p> <p>Der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 die Botschaft zur Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht verabschiedet. Dieser Schritt ist notwendig, weil die Schutzmassnahme ansonsten ausser Kraft tritt und die Europäische Union (EU) bis anhin die Schweizer Börsenregulierung nicht als gleichwertig anerkannt hat. Die eidgenössischen Räte haben in der Frühlingsession 2023 die Überführung der Börsenschutzmassnahme ins ordentliche Recht endgültig verabschiedet.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings begleitet die Vorlage bereichsübergreifend und setzt sich für die Interessen der Mitgliedfirmen ein.</p>

Geldpolitik SNB

<p>Aktueller Stand</p>	<p>In den heutigen ausserordentlichen Zeiten rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden. Zudem wurde jüngst auch Anliegen eingegeben, welche eine Reform der Governance-Struktur der SNB fordern.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings wird die laufenden Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausrichtung der Nationalbank bewährt. Einer «Verpolitisierung», respektive weiteren Zweckbindung der Gewinne der SNB steht die Organisation kritisch gegenüber.</p>

